

***Leitbild und Satzung  
der ASJ Baden-Württemberg***

Herausgeber:

Arbeiter-Samariter-Jugend  
Landesjugend Baden-Württemberg  
Bockelstr. 146  
70619 Stuttgart  
Telefon: 0711/4 40 13-500  
Telefax: 0711/4 40 13-47500  
Internet: [www.asj-bw.de](http://www.asj-bw.de)  
E-Mail: [info@asj-bw.de](mailto:info@asj-bw.de)

Stand: 28.02.2021

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend</b>	2
<b>Auszug aus den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.</b>	3
<b>Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Baden-Württemberg</b>	4
§ 1 Name und Wesen	4
§ 2 Aufgaben und Ziele	4
§ 3 Mitarbeit	4
§ 4 Organe	5
§ 5 Landesjugendkonferenz	5
§ 6 Landesjugendausschuss	7
§ 7 Landesjugendvorstand	7
§ 8 Landesjugendkontrollkommission	8
§ 9 Jugendgruppen regionaler Gliederungen	8
§ 10 Zusammenschluss von Jugendgruppen	8
§ 11 Jugendversammlung	9
§ 12 Jugendvorstand	9
§ 13 Jugendkontrollkommission	10
§ 14 Jugendordnung	10
§ 15 Änderung der Satzung	10

## Leitbild der Arbeiter-Samariter-Jugend

- Wir sind die selbstständige Jugendorganisation des Arbeiter-Samariter-Bundes. Wir sind demokratisch aufgebaut, weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden, und unsere Arbeit wird fast ausschließlich ehrenamtlich getragen. Die ASJ ist offen für alle jungen Menschen und orientiert sich an deren Bedürfnissen und Interessen.
- Unsere wesentlichen Aufgaben und Ziele sind die Förderung von sozialem Engagement, Gemeinschaft, Solidarität und Toleranz. Dabei treten wir für die Gleichstellung von Mädchen/Frauen und Jungen/Männern ein.
- Füreinander da zu sein, ist ein zentrales Merkmal der Arbeiter-Samariter-Jugend.
- Die Arbeit in der Arbeiter-Samariter-Jugend ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Wir wollen alle Menschen ungeachtet ihres Alters schützen und sie vor seelischem Schaden, Gewalt und Missbrauch bewahren.
- Durch unser vielfältiges Bildungsangebot sowie sinnvolle und zeitgemäße Freizeitgestaltung unterstützen wir die Entwicklung zu einer selbstbewussten, eigenständig und verantwortungsvoll handelnden Persönlichkeit. Somit tragen wir dazu bei, dass junge Menschen ihren Platz in der Gesellschaft leichter finden.
- Unser politisches Engagement besteht in erster Linie in der Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen.
- Kinder und Jugendliche haben bei uns Gestaltungsmöglichkeiten und werden an wesentlichen Entscheidungen beteiligt.
- Durch unsere internationalen Kontakte ermöglichen wir jungen Menschen interessante Einblicke in die Kulturen und Lebensweisen anderer Völker.
- Unsere Arbeit vor Ort vollzieht sich in offener Jugendarbeit, Jugendprojektarbeit und Jugendverbandsarbeit. Konkrete Angebote sind u. a. Wettbewerbe, Seminare, Erste Hilfe und Freizeiten.
- Wir haben uns zum Ziel gesetzt, flexibel auf die Wünsche junger Menschen einzugehen, um unserem Anspruch, ein zukunftsfähiger Jugendverband zu sein, gerecht zu werden.

## **Auszug aus den Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V.**

### **XIII. Arbeiter-Samariter- Jugend**

1. Die Heranführung junger Menschen im Sinne des § 7 SGB VIII an ein freiwilliges soziales Engagement ist ein besonderes Anliegen des ASB. ASB-Mitglieder können in diesem Rahmen in der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ) mitwirken.
2. Die ASJ ist der Jugendverband im ASB. In ihr wird Jugendarbeit im Sinne der §§ 11, 12 SGB VIII von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Sie hat ein Antragsrecht an den Vorstand ihrer ASB-Gliederung.
3. Organisation, Tätigkeit und Gliederung der ASJ vollziehen sich nach selbst bestimmten, für alle ASB-Gliederungen verbindlichen Richtlinien, die der Bestätigung durch den Bundesausschuss bedürfen.
4. Für die Tätigkeit der ASJ sind vorrangig Fördermittel aus den kommunalen und staatlichen Jugendplänen in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind alle Gliederungen des ASB verpflichtet, die eigenverantwortlich organisierte Jugendarbeit der ASJ, die Anliegen und Interessen junger Menschen im ASB zum Ausdruck bringt, in ihre Entscheidungen einzubeziehen und durch angemessene finanzielle Unterstützung zu fördern.

Beschlossen auf der ordentlichen Bundeskonferenz des Arbeiters-Samariter-Bundes Deutschland e.V. am 20. Oktober 2018 in Warnemünde. Eingetragen am 04.04.2019 beim Amtsgericht Köln, Aktenzeichen: VR 6081

## **Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Baden-Württemberg**

### **§ 1 Name und Wesen**

- (1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Baden-Württemberg, abgekürzt ASJ BW, ist der Jugendverband im Rechtsträger Arbeiter-Samariter-Bund Baden-Württemberg e. V., abgekürzt ASB BW.
- (2) Sie ist Bestandteil der Gesamtorganisation und nimmt ihre Aufgaben als Jugendverband selbstständig und eigenverantwortlich wahr. Die Mitbestimmung im Verband ist in den Richtlinien des ASB geregelt. Ihre Mitarbeit auf Bundesebene regelt die Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland, abgekürzt ASJ Deutschland.

### **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen, will die ASJ BW diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen.

Die Aufgaben der ASJ BW sind insbesondere:

1. die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
  2. Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel
  3. internationale Jugendarbeit
  4. Kinder- und Jugenderholung
  5. Tagungen zum Zwecke des Erfahrungsaustausches
  6. Aussagen zur Kinder- und Jugendpolitik.
- (2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.
  - (3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ BW auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

### **§ 3 Mitarbeit**

In der ASJ BW sind alle Jugendgruppen des ASB in Baden-Württemberg zusammengefasst.

Zur ASJ einer regionalen Gliederung gehören die Jugendgruppen ihres Bereichs. In den regionalen Gliederungen können mehrere Jugendgruppen bestehen. Ihre Vertretung in der regionalen Gliederung wird in § 12.2.5 und § 12.2.6 geregelt.

In der ASJ BW können alle jungen Menschen mitarbeiten. Näheres wird in der Jugendordnung der ASJ Deutschland geregelt.

Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im ASB BW Voraussetzung.

Mitglieder der ASJ sind alle Mitglieder des ASB, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Auf Funktionsträger findet die Altersbegrenzung keine Anwendung.

Die Beendigung der Mitarbeit in der ASJ BW regelt die Jugendordnung der ASJ Deutschland.

## § 4 Organe

- (1) Die Organe der ASJ BW sind:
  1. die Landesjugendkonferenz (LJK)
  2. der Landesjugendausschuss (LJA)
  3. der Landesjugendvorstand (LJV)
  4. die Landesjugendkontrollkommission (LJKK)
- (2) Durchführung der Sitzungen von Organen:
  1. Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in Präsenzform statt.
  2. Sind Präsenztagungen nicht möglich, kann eine Tagung der Organe gemäß Absatz 1 ohne Anwesenheit der Organmitglieder abgehalten werden. Hierfür wird den Organmitgliedern ermöglicht, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## § 5 Landesjugendkonferenz

- (1) Die Landesjugendkonferenz findet spätestens alle vier Jahre, mindestens zehn Wochen vor der Landeskonferenz des ASB BW, spätestens aber sechs Wochen vor der Bundesjugendkonferenz der ASJ Deutschland statt.
- (2) Zu den Aufgaben der Landesjugendkonferenz gehören insbesondere:
  1. die allgemeinen Richtlinien und Grundsätze der ASJ BW festzulegen und über Anträge zu beschließen,
  2. den Geschäftsbericht des Landesjugendvorstandes und den Prüfungsbericht der Landesjugendkontrollkommission entgegenzunehmen und dem Landesjugendvorstand Entlastung zu erteilen,
  3. den Landesjugendvorstand, die Landesjugendkontrollkommission und die Delegierten für die Bundesjugendkonferenz zu wählen (laut Bundesjugendsatzung Mindestalter 14 Jahre).
- (3) Die Landesjugendkonferenz setzt sich zusammen aus:
  1. den auf der Jugendversammlung einer regionalen Gliederung gewählten Delegierten,
  2. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  3. den Mitgliedern der Landesjugendkontrollkommission,
  4. den Jugendleitern oder einem Vertreter des Jugendvorstandes,
  5. einem Vertreter des Landesvorstandes ohne Stimmrecht.
- (4) Die regionalen Gliederungen wählen je angefangene 200 Mitglieder eine/n Delegierte/n für die Landesjugendkonferenz. Die Zahl der gewählten Delegierten wird auf mind. 2 festgelegt und auf max. 6 begrenzt.

Dabei ist die Zahl der Mitglieder der regionalen Gliederungen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben am 31.12. des Vorjahres, das der Landesjugendkonferenz vorausgeht, maßgebend. Berücksichtigt werden nur Gliederungen, die 8 Wochen vor der Landesjugendkonferenz eine gemeldete Jugendgruppe nachweisen können.  
Die Anzahl der gewählten Delegierten muss die Anzahl der Stimmberechtigten kraft Amtes um wenigstens einen übersteigen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Die Landesjugendkonferenz ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor ihrem Beginn auszuschreiben.

- (7) Die Einladung der Teilnehmer zur Landesjugendkonferenz hat spätestens vier Wochen vor ihrem Beginn schriftlich unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen zu erfolgen.

Dies sind insbesondere: Tagesordnungs- und Geschäftsordnungsvorschläge, Anträge der im § 5 (8) genannten Gremien.

- (8) Anträge an die Landesjugendkonferenz können gestellt werden:

1. vom Landesjugendvorstand
2. vom Landesjugendausschuss
3. von der Landesjugendkontrollkommission
4. von den Jugendversammlungen der regionalen Gliederungen
5. von mind. 3 Stimmberechtigten zur Landesjugendkonferenz
6. vom Landesvorstand

Anträge müssen dem Landesjugendvorstand fünf Wochen vor der Landesjugendkonferenz vorliegen. Anträge sind schriftlich einzureichen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden. Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden.

Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend, der Jugendordnung und der Richtlinien sind nicht zulässig.

- (9) Auf Antrag eines Delegierten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der Beisitzer, der Kontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.

- (10) Eine außerordentliche Landesjugendkonferenz ist einzuberufen:

1. auf Antrag von 40 Prozent der Stimmberechtigten der Landesjugendkonferenz,
2. auf Beschluss des Landesjugendausschusses,
3. auf Beschluss des Landesjugendvorstands,
4. auf Antrag von mehr als der Hälfte der gemeldeten Jugendgruppen.



## § 6 Landesjugendausschuss

- (1) Der Landesjugendausschuss tagt in der Regel zweimal im Jahr. Die Einladung der Teilnehmer hat mindestens zwei Wochen vor Beginn unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen schriftlich zu erfolgen.
- (2) Zu den Aufgaben des Landesjugendausschusses gehören insbesondere:
  1. den Haushalt der Landesjugendleitung zu beschließen,
  2. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Landesjugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Landesjugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  3. Abwahlen durchzuführen, wenn Mandatsträger ihren satzungsgemäßen Aufgaben nicht nachkommen. Für eine Abwahl ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Betroffene ist schriftlich davon zu unterrichten. Bei Abwahlen von Kontrollkommissionsmitgliedern hat der Landesjugendvorstand kein Stimmrecht,
  4. für besondere Aufgaben Ausschüsse einzusetzen,
  5. Ort und Termin der nächsten Landesjugendkonferenz festzulegen.
- (3) Der Landesjugendausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. den Mitgliedern des Landesjugendvorstandes,
  2. den Jugendleitern oder einem Vertreter des Jugendvorstandes,
  3. der Landesjugendkontrollkommission ohne Stimmrecht,
  4. einem gewählten Sprecher von Gruppen der offenen Jugendarbeit ohne Stimmrecht,
  5. einem Vertreter des Landesvorstandes ohne Stimmrecht.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

## § 7 Landesjugendvorstand

- (1) Dem Landesjugendvorstand obliegt insbesondere:
  1. die Landesjugendkonferenz auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
  2. die Arbeit der ASJ BW zu koordinieren und initiativ zu fördern,
  3. die ASJ BW in Fragen der Jugendarbeit nach innen und außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Der Landesjugendvorstand besteht aus:
  1. dem Landesjugendleiter
  2. dem stellvertretenden Landesjugendleiter,
  3. dem Schatzmeister
  4. mindestens zwei Beisitzern.

Die unter 1 bis 3 genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Landesjugendvorstand. Sie müssen volljährig sein und je zwei von ihnen vertreten die Arbeiter-Samariter-Jugend nach innen und außen.

Die Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- (3) Die Zahl der Beisitzer wird jeweils durch Beschluss der Landesjugendkonferenz festgelegt.
- (4) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.  
Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Der Antragsteller wird hierbei mitgezählt.
- (5) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der ASJ BW ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.

## **§ 8 Landesjugendkontrollkommission**

- (1) Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 18 Jahre alt sein müssen.  
  
Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung der ASJ Deutschland geregelt.
- (2) Durch Beschluss kann die Landesjugendkonferenz die Anzahl der Mitglieder der Landesjugendkontrollkommission erhöhen.

## **§ 9 Jugendgruppen regionaler Gliederungen**

- (1) Eine Jugendgruppe ist ein Zusammenschluss mehrerer Jugendlicher mit gleichen Interessen. Diese Interessen müssen der Jugendordnung der ASJ Deutschland entsprechen. Jede Jugendgruppe wird von einem Gruppenleiter geleitet.
- (2) Wenn die Gruppen sich im Jugendverband ASJ BW organisieren, müssen sie sich die entsprechenden Organe wählen.
- (3) Alle Jugendgruppen bilden zusammengenommen die ASJ einer regionalen Gliederung.
- (4) Die Organe einer regionalen ASJ-Gliederung sind:
  1. die Jugendversammlung,
  2. der Jugendvorstand,
  3. die Jugendkontrollkommission.
- (5) Durchführung der Sitzungen von Organen:
  1. Die Sitzungen der Organe finden grundsätzlich in Präsenzform statt.
  2. Sind Präsenztagungen nicht möglich, kann eine Tagung der Organe gemäß Absatz 4 ohne Anwesenheit der Organmitglieder abgehalten werden. Hierfür wird den Organmitgliedern ermöglicht, ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

## **§ 10 Zusammenschluss von Jugendgruppen**

- (1) Jugendgruppen können sich zu Regionaljugenden zusammenschließen.

## § 11 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung der regionalen Gliederung, in den Jahren der Landesjugendkonferenz spätestens aber sechs Wochen vor dieser statt. Sie ist mindestens 14 Tage vorher unter der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jugendversammlungen zum Ablauf der Wahlperiode sind Jugendhauptversammlungen.
- (2) Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand, der Jugendkontrollkommission und allen ASJ-Mitgliedern der regionalen Gliederungen zusammen. ASJ-Mitglieder, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können das Stimm- und aktive Wahlrecht ausüben. Das passive Wahlrecht regelt die Jugendordnung der ASJ Deutschland. Abweichende Regelungen sind im Vorfeld vom Landesjugendvorstand zu genehmigen.

Ein Vertreter des Vorstands der regionalen Gliederung kann ohne Stimmrecht teilnehmen.

- (3) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:
  1. die Berichte entgegenzunehmen,
  2. den Jugendvorstand und die Jugendkontrollkommission alle 2 bzw. 4 Jahre zu wählen. Die Wahlperiode wird von der Versammlung beschlossen,
  3. notwendige Ergänzungswahlen vorzunehmen, wobei der Jugendvorstand bei Ergänzungswahlen zur Jugendkontrollkommission kein Stimmrecht hat,
  4. die Delegierten zur Landesjugendkonferenz (Mindestalter 14 Jahre) zu wählen,
  5. Anträge zu beschließen,
  6. eine Jahresübersicht über alle Aktivitäten zu erstellen.
- (4) An der Jugendversammlung können alle Kinder und Jugendlichen aus der organisierten und nicht organisierten Jugendverbandsarbeit teilnehmen.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Erlangen bei der Wahl der Beisitzer im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei der Wahl der Beisitzer, der Kontrollkommission und von Delegierten ist die Blockwahl zulässig.
- (7) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen
  1. auf Beschluss des Jugendvorstands,
  2. auf Beschluss des Vorstandes der regionalen Gliederung des ASB,
  3. bei Amtsniederlegung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

## § 12 Jugendvorstand

- (1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:
  1. die Arbeit der Gruppen zu koordinieren und initiativ zu fördern,
  2. die Jugendversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
  3. Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der Jugendgruppe zu fällen. Ein Ausschluss aus der Jugendgruppe bedarf der Zustimmung des Landesjugendvorstands,
  4. die Jugendgruppe in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit nach innen und nach außen zu vertreten und die sich aus diesem Bereich ergebenden Aufgaben wahrzunehmen.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem Jugendleiter,
2. dem stellvertretenden Jugendleiter,
3. dem Schatzmeister,
4. mindestens zwei Beisitzer,
5. den von den weiteren Jugendgruppen gewählten Gruppenleitern,
6. den von den offenen Jugendgruppen benannten Sprechern ohne Stimmrecht.

Die unter 1 bis 3 genannten Jugendvorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein und vertreten die regionale ASJ-Gliederung nach innen und außen.

Die Beisitzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

- (3) Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussunfähigkeit wird auf Antrag festgestellt.
- (4) Die Gruppenleiter und die gewählten Sprecher von Gruppen der offenen Jugendarbeit nehmen, sofern sie keine Vorstandsmitglieder sind, ohne Stimmrecht an den Jugendvorstandssitzungen teil.
- (5) Die Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben das Recht, an allen Veranstaltungen der Jugendgruppen der regionalen Gliederung ohne Stimmrecht teilzunehmen und auch das Wort zu ergreifen.
- (6) Sofern nicht genügend Kandidaten zur Bildung eines Jugendvorstandes vorhanden sind, kann auch mindestens ein Jugendleiter gewählt werden, der mindestens 16 Jahre alt ist. Die Absätze 2 und 3 finden in diesem Fall keine Anwendung. Für Angelegenheiten, die das Vier-Augen-Prinzip erfordern, ist eine sinngemäße Regelung mit der regionalen ASB-Gliederung zu treffen.

### **§ 13 Jugendkontrollkommission**

- (1) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ausnahmen hiervon kann der Landesjugendvorstand durch Beschluss zulassen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung der ASJ Deutschland geregelt.
- (2) Durch Beschluss kann die Jugendversammlung die Anzahl der Mitglieder in der Jugendkontrollkommission erhöhen.

Ausnahmen zum Mindestalter kann der LJV durch Beschluss zulassen.

### **§ 14 Jugendordnung**

Die von der Bundesjugendkonferenz der ASJ Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für alle Organisationsstufen der ASJ verbindlich.

### **§ 15 Änderung der Satzung**

Die Landesjugendkonferenz kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.

Die Satzung wurde am 28.02.2021 auf der digitalen außerordentlichen Landesjugendkonferenz beschlossen.